



Landratsamt Augsburg | Prinzregentenplatz 4 | 86150 Augsburg

mit Postzustellungsauftrag

Firma
Molkerei Alois Müller GmbH & Co. KG
Zollerstraße 7
86850 Fischach - Aretsried

Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg
Tel.: (0821) 3102-0
Fax: (0821) 3102-2209
E-Mail: poststelle@lra-a.bayern.de
Internet: www.landkreis-augsburg.de

Aktenzeichen: 52.15 - 6323/01 V 52.1
Sachbearbeiter/in: Rosemarie Stegherr
Zimmer: 310
Tel.: (0821) 3102-2573
Fax: (0821) 3102-1573
E-Mail: Rosemarie.Stegherr@lra-a.bayern.de

Ihr Schreiben vom: 26.11.2010

Ihr Zeichen:

Datum: 02.12.2011

Vollzug der Wassergesetze;
Einleiten von in der Betriebskläranlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 585/11 der Gemarkung Fischach vorgereinigtem Abwasser in die Schmutter (Fluss-km 70,400) durch die Firma Molkerei Alois Müller GmbH & Co. KG, Zollerstraße 7, Fischach - Aretsried

↳ Neuerteilungsantrag mit Optimierung und Modernisierung der Betriebskläranlage

Anlagen: 1 Kostenrechnung mit Zahlschein

1 Antrag vom 26.11.2010 mit Planung vom 11.11.2010 (2. + 4. Fertigung)
gesonderter Versand

Das Landratsamt Augsburg

erlässt folgenden

B e s c h e i d :

Bankverbindung

Kreissparkasse Augsburg
BLZ 720 501 01 | Kto 48 04

IBAN DE29 7205 0101 0000 0048 04
SWIFT-BIC BYLADEM1AUG

Sprechzeiten

Montag bis Freitag 7:30 - 12:30 Uhr
zusätzlich Donnerstag 14:00 - 17:30 Uhr
oder nach Vereinbarung

GEHOBENE ERLAUBNIS

1. Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung, Beschreibung der Benutzung

1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Firma Molkerei Alois Müller GmbH & Co. KG - im folgenden Unternehmerin genannt - wird auf ihren Antrag vom 26.11.2010 bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung der

↳ der Schmutter (Gewässer II. Ordnung – Fluss-km 70.400) durch Einleiten von in der Betriebskläranlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 585/11 der Gemarkung Fischach behandeltem Abwasser

erteilt.

1.2 Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des bei der Betriebsstätte in Aretsried der Unternehmerin anfallenden Betriebsabwassers aus der Molkerei nach Behandlung in einer SBR-Belebungsanlage.

1.3 Plan

Der Gewässerbenutzung liegen der Antrag vom 26.11.2010 sowie folgende vom amtlichen Sachverständigen geprüften Pläne nach Maßgabe der durch Roteintragung teilweise vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

	Planung / Bauentwurf vom:	Ing.-Büro:
Darlegung zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Prüfung auf Umweltverträglichkeit	11.03.2011 / 10.05.2011	Müller-BBM GmbH, Planegg
Planung zur Optimierung und Modernisierung der Betriebskläranlage	November 2010	Dr.-Ing. Jedele und Partner GmbH Stuttgart-Vaihingen
Bauentwurf zur Betriebskläranlage	15.10.1991	FMH Ingenieurgesellschaft für das Bauwesen mbH Landshut

Die Planungen bestehen im Einzelnen aus folgenden Bestandteilen:

1.3.1 Darlegung zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Prüfung auf Umweltverträglichkeit:

- Bericht Nr. M 92 217/1 vom 11.03.2011
- Ergänzung vom 10.05.2011.

1.3.2 Planung vom November 2010 zur Optimierung und Modernisierung:

Plan / Unterlage	Maßstab	Datum	Nummer
Erläuterungsbericht		11.11.2010	Anlage 1
Erhöhung der Bemessungsfracht		10.01.2011	Anlage 1.1
Verfahrensschemata Bestand 2010			Anlage 2
Luftbild			Anlage 3
Übersichtslageplan			
Lageplan	1 : 5.000	19.11.2010	
Lageplan mit Ablaufleitung	1 : 5.000	19.11.2010	
Grundlagenplan Entwurfsvermessung	1 : 100	17.04.2008	Anlage 4 <small>Plan-Nr. ARE-A01A</small>
Gebläsestation Grundriss, Schnitt	1 : 50	26.05.2008	Anlage 5

Diese Planunterlagen sind Bestandteil dieser Erlaubnis und mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen (Wasserwirtschaftsamt Donauwörth) vom 14.02.2011 sowie dem Bescheidvermerk des Landratsamtes Augsburg vom 02.12.2011 versehen.

1.3.3 Bauentwurf zur Betriebskläranlage vom 15.10.1991:

Plan / Unterlage	Maßstab	Datum	Nummer
Erläuterungsbericht		14.10.1991	Anlage 1
Lageplan Zu- und Ablauf	1 : 5.000	10.10.1991	Anlage 2.1
Längsschnitt Schmutter	1 : 500/100	10.10.1991	Anlage 2.2
Längsschnitt Druckleitung (Zulaufleitung)	1 : 2.000/100		Anlage 2.3
Längsschnitt Druckleitung	1 : 2.000/100		Anlage 2.3
Eingabeplan zur Errichtung einer Betriebskläranlage	1 : 200	08.07.1991	Anlage 2.4a
Lageplanausschnitt Darstellung der Messeinrichtungen	1 : 200		Anlage 2.4b
Eingabeplan Bioreaktoren	1 : 100	08.07.1991	Anlage 2.5a
Eingabeplan Schlamm-silo mit Vorlagebehälter	1 : 100	08.07.1991	Anlage 2.6
Eingabeplan Betriebsgebäude	1 : 100	08.07.1991	Anlage 2.7
Eingabeplan Gebläse- und Schlamm-entwässerungshaus	1 : 100	08.07.1991	Anlage 2.8
Querprofil Fluss-km 70,400	1 : 50	10.10.1991	Anlage 2.9
Fließschema			Anlage 2.10
Gesamtkanalisation	1 : 500	04.02.1991	Anlage 2.11

Diese Bauwerkspläne und Unterlagen sind Bestandteil dieser Erlaubnis, soweit sie nicht durch die Antragsunterlagen vom November 2010 überholt sind. Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth vom 24.02.1992 sowie mit dem Erlaubnisvermerk des Landratsamtes Augsburg vom 31.03.1992 versehen.

Danach wird eingeleitet:

Bezeichnung der Einleitung:	auf Flur-Nr.:	der Gemarkung:	in den Vorfluter:	Fluss-km:
Betriebskläranlagen-abwassereinleitung	585/11	Fischach	Schmutter (\triangle Flur-Nr. 377/3 Gemarkung Fischach)	70,400

1.4 Beschreibung der Benutzung

Die Abwasseranlage der Firma Molkerei Alois Müller GmbH & Co. KG besteht aus folgenden Bestandteilen:

Entwässerungssysteme:

Kanalisation für Betriebsabwasser:

- Zulaufleitung (DN 150) zur Kläranlage
- Ablaufleitung (DN 200) vom Ausgleichsbehälter zur Schmutter.

Betriebsgelände Produktion:

Speicher 1 und 2 je $V = 60 \text{ m}^3$ (Nutzvolumen 50 m^3)

Pufferbehälter $V = 240 \text{ m}^3$.

Abwasserbehandlungsanlage:

Anlagentyp	Anlagenteile	Größe/Bemessung
Biologische Abwasserbehandlung (SBR-Belebungsanlage)	<ul style="list-style-type: none"> • Sieb (Trommelsieb) • Havariebehälter mit Sand-/Fettfang, Pumpensumpf • Vorlagebehälter • SBR-Biologien 1 - 3 • Havarie-/Schlamm-speicher (ehem. SBR 4) • Schlammstapelbehälter • Dekanter • Ausgleichsbehälter 	<ul style="list-style-type: none"> • Spaltweite 0,6 mm • $V = 200 \text{ m}^3$ • $V = 100 \text{ m}^3$ • $V = \text{je } 2.500 \text{ m}^3$ • $V = 2.500 \text{ m}^3$ • $V = 1.400 \text{ m}^3$ • Durchsatz 15 bis $18 \text{ m}^3/\text{h}$ • $V = 200 \text{ m}^3$

Die biologische Abwasserbehandlungsanlage ist für eine Tagesfracht von 1.800 kg BSB_5 (roh), entsprechend 30.000 EW_{60} , ausgelegt.

1.5 Dauer der Erlaubnis

Diese wasserrechtliche Erlaubnis ist bis 31.12.2031 befristet.

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen (Auflagen)

2.1 Anforderungen / Umfang / Maß der erlaubten Benutzung

2.1.1 **Anforderungen an das Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Betriebskläranlage in die Schmutter:**

Das Abwasser darf außer den nachfolgend genannten Stoffen keine weiteren für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Stoffen aufweisen. Für die Abwasser-einleitung der Unternehmerin finden grundsätzlich die Anforderungen des Anhang 3 (= Milchverarbeitung) AbwV unter Berücksichtigung der nachstehenden Maßgaben Anwendung.

2.1.1.1 **Überwachungsstelle**

Ablaufleitung nach dem Ausgleichsbehälter.

2.1.1.2 strengere Anforderungen / Mindestanforderungen an die Einleitung aus der Betriebskläranlage:

An das Einleiten des Abwassers aus der Betriebskläranlage der Betriebsstätte Aretsried der Molkerei Alois Müller GmbH & Co. KG werden zum Schutze der Schmutter über die Anforderungen nach Anhang 3 AbwV hinausgehende **strengere Mindest-Anforderungen** bei folgenden Parametern gestellt:

Qualifizierte Stichprobe:	zu stellende strengere bzw. zusätzliche Mindestanforderungen	<i>Mindestanforderungen nach Anhang 3 AbwV</i>
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	90 mg/l	110 mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB ₅)	20 mg/l	25 mg/l
Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N)	10 mg/l	10 mg/l
Stickstoff gesamt (N _{ges})	18 mg/l	18 mg/l
Phosphor gesamt (P _{ges})	2 mg/l	2 mg/l
Abfiltrierbare Stoffe (AFS)	20 mg/l	-

2.1.1.3 **Abwasservolumenstrom, pH-Wert**

Folgende **Abflussmengen** dürfen nicht überschritten werden:

- ⇒ Abwasservolumenstrom: 75 m³/h;
- ⇒ Abwasservolumenstrom: 1.800 m³/d.

Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen.

2.1.1.4 Überwachungswerte, Temperatur

Am Ablauf der Kläranlage sind folgende **Werte** einzuhalten:

Von der qualifizierten Stichprobe:	Konzentration:
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	90 mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB ₅)	20 mg/l
Stickstoff gesamt (N _{ges}) [NH ₄ -N, NO ₂ -N und NO ₃ -N]	18 mg/l ^{*)}
Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N)	10 mg/l ^{*)}
Phosphor gesamt (P _{ges})	2 mg/l
Abfiltrierbare Stoffe (AFS)	20 mg/l

^{*)} bei einer Abwassertemperatur im Ablauf des biologischen Reaktors von 12 ° C und mehr

Bei Temperaturen im Ablauf des biologischen Reaktors unter 12 ° C ist die Anlage so zu betreiben, dass bestmögliche Nitrifikation und Denitrifikation erzielt werden.

2.1.2 Probenahme und Probenvorbehandlung

2.1.2.1 Probenahmeart

Die Probenahmeart richtet sich nach den Festlegungen unter Ziffer 2.1.1.

Für Parameter mit gleicher Probenahmeart kann eine gemeinsame Probe entnommen werden, die vor der Aufteilung in Analyseproben entsprechend DIN-38402-A30 (Ausgabe Juli 1998) zu homogenisieren ist.

2.1.2.2 Probenvorbehandlung

Die Probenvorbehandlung richtet sich nach den Vorschriften der unter Ziffer 2.1.3 genannten Analysen- und Messverfahren.

2.1.3 Analysen- und Messverfahren

Den Werten in Ziffer 2.1.1 liegen die in der Anlage zu § 4 Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung genannten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Es dürfen auch Analysen- und Messverfahren angewendet werden, die das Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit in einer im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlichten Bekanntmachung als gleichwertig anerkannt hat.

2.1.4 **Einhaltung der Anforderungen**

2.1.4.1 Regelung gemäß § 6 Abs. 1 AbwV

Ist ein in Ziffer 2.1.1.4 festgesetzter einzuhaltender Überwachungswert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

2.1.4.2 Regelung gemäß § 6 Abs. 2 AbwV

Für die Einhaltung eines in Ziffer 2.1.1 festgesetzten Wertes ist die Zahl der in der Verfahrensvorschrift genannten signifikanten Stellen des zugehörigen Messverfahrens zur Bestimmung des jeweiligen Parameters gemäß der Anlage zu § 4 AbwV (Analysen- und Messverfahren) maßgeblich.

2.1.4.3 Regelung gemäß § 6 Abs. 3 AbwV

Ein in Ziffer 2.1.1 festgesetzter Wert für den CSB gilt unter Beachtung der Regelung unter Ziffer 2.1.4.1 auch als eingehalten, wenn der vierfache Wert des gesamten organisch gebundenen Kohlenstoffs (TOC), bestimmt in Milligramm je Liter, diesen Wert nicht überschreitet.

2.1.5 **Allgemeine Anforderungen**

2.1.5.1 Anforderung gemäß § 3 Abs. 2 AbwV

Die in Ziffer 2.1.1 festgesetzten Anforderungen dürfen nicht durch Verfahren erreicht werden, bei denen Umweltbelastungen in andere Umweltmedien wie Luft oder Boden entgegen dem Stand der Technik verlagert werden.

2.1.5.2 Anforderung gemäß § 3 Abs. 3 AbwV

Als Konzentrationswerte in Ziffer 2.1.1 festgelegte Anforderungen dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden.

2.2 **Auflagen für Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen**

2.2.1.1 **Bauausführung** / Abwasserbehandlungsanlage

2.2.1.2 Dichte Ausführung

Die gesamte Abwasserbehandlungsanlage einschließlich derer Zuleitungen und Verbindungsleitungen ist dicht auszuführen.

2.2.1.3 Lager- und Dosierbehälter

Die Lager- und Dosierbehälter einschließlich derer Verbindungsleitungen sind so einzubauen oder aufzustellen, dass sie jederzeit allseits auf Dichtheit kontrolliert werden können oder dass Undichtheiten sofort anderweitig erkennbar sind.

2.2.1.4 Entwässerungsanlagen

Sämtliche Abwasserkanäle und -leitungen sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen nach Ziffer 2.3.2 durchgeführt werden können.

2.2.1.5 Probenahmeeinrichtungen

Im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth sind die für die behördliche Überwachung erforderlichen Probenahmemöglichkeiten und Messanschlüsse herzustellen.

2.2.1.6 Kennzeichnung der Überwachungsstelle

An der unter Ziffer 2.1.1.1 aufgeführten Überwachungsstelle ist der Ort der Probenahme durch eine geeignete Beschriftung eindeutig zu kennzeichnen.

2.2.2 **Betriebliche Auflagen** / Abwassersammlung und -behandlung

2.2.2.1 Betriebsabwasser

Das gesamte Abwasser aus dem Molkereibetrieb ist der SBR-Belebungsanlage zuzuführen und dort zu behandeln.

2.2.2.2 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen.

2.2.2.3 Geräte

Die für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen erforderlichen Geräte sind bereit zu halten.

2.2.2.4 Chemikalien

Die Unternehmerin hat die auf der Abwasseranlage benötigten Chemikalien stets in ausreichender Menge bereit zu halten.

2.2.2.5 Betriebsvorschrift

Für den Betrieb der Abwasseranlage ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten und auf der Anlage auszulegen. Die Betriebsvorschrift muss einen Alarm- und Benachrichtigungsplan enthalten.

2.2.2.6 Gewässerschutzbeauftragter

Die Unternehmerin hat einen Gewässerschutzbeauftragten zu bestellen und diesen dem Landratsamt Augsburg sowie dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth unter Angabe der Erreichbarkeit zu benennen.

2.2.3 **Auflagen für die Unterhaltung der Abwasseranlagen**

Die Abwasseranlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und sorgfältig zu warten.

Messelektroden sind regelmäßig zu reinigen und zu kalibrieren.

Für besonders empfindliche Mess-, Regel- und Dosiervorrichtungen sind Ersatzteile vorrätig zu halten.

2.3 **Auflagen für die Eigenüberwachung**

2.3.1 **Analysen, Berichterstattung**

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Die Eigenüberwachung der Abwasserbehandlungsanlage ist nach Anhang 2 EÜV entsprechend der in Teil 1 genannten Ausbaugröße von **20.000 bis 49.999 EW** durchzuführen.

Bei Anwendung fotometrischer Verfahren, die den Anforderungen der Eigenüberwachungsverordnung entsprechen, sind die Analysenvorschriften der Gerätehersteller zu beachten.

2.3.2 **Dichtheitsüberwachung**

Es sind die nachfolgend aufgeführten Untersuchungen nach der Eigenüberwachungsverordnung und in Anlehnung an das Arbeitsblatt DWA-A 139 und Merkblatt Nr. 4.3/10 mit Hinweise zur Anwendung des Arbeitsblattes DWA-A 139 "Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen" der Sammlung von Schriftstücken (Merkblätter, Schreiben, Hinweise) der bayerischen Wasserwirtschaft (siehe Sammlung Slg Wasser) des Bayer. Landesamtes für Umwelt durchzuführen bzw. durch einen Betrieb mit entsprechender Fachkunde durchführen zu lassen.

Die Dichtheitsprüfungen sind bis **31.12.2013** durchzuführen.

Undichte Abwasseranlagen sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen. Etwaige Schäden am Rohrleitungsnetz, die nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt werden können, sind unverzüglich dem Landratsamt Augsburg zu melden, wobei schnellstmöglich ein Sanierungskonzept vorzulegen ist. Bei der Sanierung dürfen grundsätzlich nur gewässerunschädliche Verfahren angewendet werden.

Die bei den Sichtprüfungen bzw. Dichtheitsnachweisen getroffenen Feststellungen sind im Jahresbericht darzustellen.

2.3.2.1 Anlagen zur Abwasserableitung (Abwasserkanäle und -leitungen einschl. Schächte)

	Abwasserableitung vor der Behandlungsanlage	Abwasserableitung nach der Behandlungsanlage
einfache Sichtprüfung	jährlich	jährlich
eingehende Sichtprüfung	alle 5 Jahre	alle 10 Jahre
Dichtheitsprüfung	alle 10 Jahre	alle 20 Jahre

Die einfache Sichtprüfung umfasst die Durchsicht auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit, z.B. mittels Spiegelung. Die eingehende Sichtprüfung ist gemäß EÜV z.B. mittels Fernsehuntersuchung oder Leckagedetektionsmethoden durchzuführen; sie entfällt, wenn gleichzeitig eine Dichtheitsprüfung erforderlich ist.

2.3.2.2 Abwasserbecken

	Becken für behandlungsbedürftiges Abwasser	Becken für die Abwasserbehandlung
einfache Sichtprüfung	jährlich	jährlich
eingehende Sichtprüfung	alle 5 Jahre	alle 10 Jahre

2.4 Auflagen für die Unterhaltung und den Ausbau des Gewässers (Schmutter)

2.4.1 Die Unternehmerin hat das Auslaufbauwerk sowie die Schmutter im Bereich der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem ansonsten Gewässerunterhaltungsverpflichteten (Freistaat Bayern vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth) zu sichern und zu unterhalten.

2.4.2 Darüber hinaus hat die Unternehmerin alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung der Schmutter dem Freistaat Bayern oder einem anderen dazu Verpflichteten aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

2.5 Anzeige- / Vorlagepflichten / Bauabnahme

2.5.1 Name, Anschrift und Rufnummer des verantwortlichen Betriebsbeauftragten sind dem Fischereiberechtigten (bei Verpachtung dem Fischwasserpächter) im Vorfluter im Bereich der Einleitungsstelle bekannt zu geben.

2.5.2 **Wesentliche Änderungen**

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Art und Höhe der Produktion, Änderungen des anfallenden bzw. eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Augsburg und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth anzuzeigen; etwaig erforderliche Gestattungen sind vorher einzuholen.

2.5.3 **Betriebseinstellung**

Die endgültige Stilllegung des Kläranlagenbetriebes ist unverzüglich dem Landratsamt Augsburg und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth anzuzeigen.

2.5.4 Wenn bei technischen Störungen oder in Notfällen fischschädliche Substanzen in den Vorfluter gelangen, ist der betroffene Fischereiberechtigte (bei Verpachtung der Fischwasserpächter) unverzüglich zu benachrichtigen.

2.5.5 **Vorübergehende Außerbetriebnahme**

Vorübergehende Außerbetriebnahmen (z.B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten der Anlage) sind vorab, möglichst frühzeitig, dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth und dem Landratsamt Augsburg sowie den betroffenen Beteiligten (z.B. Fischereiberechtigten) anzuzeigen. Kann der Umfang der erlaubten Benutzung vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher eine ergänzende Erlaubnis zu beantragen.

2.5.6 **Betriebsvorschrift**

Die Betriebsvorschrift nach Ziffer 2.2.2.5 ist dem Landratsamt Augsburg zu übersenden. Änderungen der Betriebsvorschrift sind entsprechend mitzuteilen.

2.5.7 **Bauabnahme**

Auf die Bauabnahme nach Art. 61 BayWG nach Fertigstellung der Umbaumaßnahmen an der Kläranlage wird verzichtet.

2.6 **Rechtsnachfolge**

Die Erlaubnis geht mit allen Befugnissen und Pflichten auf eine andere Unternehmerin (Besitz- und Rechtsnachfolgerin) über, wenn das gesamte Unternehmen und die gesamten Behandlungsanlagen übertragen werden und das Landratsamt Augsburg dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt.

2.7 **Vorbehalt**

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse, auch im Interesse der Fischerei, als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

3. **Art, Maß und Umfang der Duldungspflicht des Freistaates Bayern als Gewässer-eigentümer (Schmutter - Gewässer II. Ordnung)**

3.1 **Umfang der Duldungspflicht**

Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern erstreckt sich nur auf die Schmutter. Die Anlagen, die die Unternehmerin zur Ausübung der erlaubten Benutzung auf dem Gewässergrundstück errichtet hat, werden nicht wesentlicher Bestandteil dieses Grundstücks, wenn vor Errichtung der Anlage ein dingliches Recht im Sinne des § 95 Abs. 1 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) durch Vereinbarung begründet worden ist.

3.2 Freistellung von Haftungen

Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen der Unternehmerin durch Unterlassung der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerausbau, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten. Der Freistaat Bayern haftet nicht für Schäden durch Naturereignisse.

Der Freistaat Bayern haftet nicht für Gewässereigenschaften der Schmutter, die der erlaubten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

Die Unternehmerin hat für alle Schadensersatzansprüche Dritter aufzukommen, die mit seiner Zustimmung vom Freistaat Bayern als Gewässereigentümer im Streitweg mit Erfolg geltend gemacht werden, einschließlich der Kosten der Rechtsstreitigkeiten, sofern und soweit die Ansprüche auf den Bestand der Anlage oder deren Errichtung, Betrieb, Abänderung oder Beseitigung zurückzuführen sind. Der Freistaat Bayern ist verpflichtet, in einem solchen Fall der Unternehmerin den Streit zu verkünden.

3.3 Betretungs- und Besichtigungsrecht

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Befugnisse nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG und Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 BayAbwAG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen der Unternehmerin jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

3.4 Unterhaltungspflicht

Die Unterhaltungspflicht der Unternehmerin infolge der Benutzung der Schmutter ist unter Ziffer 2.4 geregelt.

4. Abwasserabgabe

Für das Einleiten des Betriebsabwassers aus der Betriebsstätte Aretsried in die Schmutter hat die Unternehmerin grundsätzlich eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten.

Grundlage der Abgabe und der Abgabefestsetzung

Die Festsetzung der Abwasserabgabe für das Einleiten von in der Betriebskläranlage behandeltem Schmutz-/Abwasser in das Gewässer erfolgt in einem gesonderten Verfahren.

5. Aufhebung / Widerruf der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 31.03.1992 mit Änderungen

Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis vom 31.03.1992 Nr. 30.12-632/02 in der Fassung der Änderungen vom 07.07.1993 (Teilabhilfe), 10.01.1995, 15.06.1998, 28.07.2006 und 27.10.2008 wird mit Rechtskraft dieser Gestattung vollständig ersetzt. Diese Erlaubnis wird insoweit aufgehoben / widerrufen.

6. Hinweise

- 6.1** Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) - Landesgruppe Bayern - eingerichteten Fortbildung in Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.
- 6.2** Die Prüfung der Antragsunterlagen durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth stellt keine technische Entwurfsprüfung dar, sondern beschränkte sich auf die wasserwirtschaftlichen Belange. Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mit dieser Gestattung nicht erfasst.
- 6.3** Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG). Sie kann insbesondere widerrufen werden, wenn der Unternehmer die Benutzung drei Jahre ununterbrochen nicht ausgeübt oder den Umfang der Erlaubnis erheblich unterschritten hat oder den Zweck der Benutzung so geändert hat, dass er mit dem Plan nicht mehr übereinstimmt.
- 6.4** Wer eine Abwasseranlage betreibt, ist verpflichtet, ihren Zustand, ihre Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb sowie Art und Menge des Abwassers und der Abwasserinhaltsstoffe selbst zu überwachen. Er hat nach Maßgabe der EÜV hierüber Aufzeichnungen anzufertigen, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen (§ 61 Abs. 2 WHG).
- 6.5** Diese Erlaubnis gewährt nicht die privatrechtliche Gestattung zur Benutzung fremder Grundstücke und Anlagen.

7. Kosten

- 7.1** Die Firma Molkerei Alois Müller GmbH & Co. KG hat die Kosten dieses Wasserrechtsverfahrens zu tragen.
- 7.2** Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 2.397,50 Euro erhoben.
Die Auslagen betragen 775,37 Euro.

GRÜNDE:

I.

Die Firma Molkerei Alois Müller GmbH & Co. KG betreibt auf dem Grundstück Flur-Nr. 585/11 der Gemarkung Fischach zur Vorreinigung der Abwässer aus der milchverarbeitenden Betriebsstätte in Aretsried eine Betriebskläranlage mit Einleitung in die Schmutter bei Fluss-km 70,400. Für diese Gewässerbenutzung wurde vom Landratsamt Augsburg mit Bescheid vom 31.03.1992 in der Fassung der Änderungen vom 07.07.1993, 10.01.1995, 15.06.1998, 28.07.2006 und 27.10.2008 eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, die bis 31.12.2012 befristet ist.

Mit Schreiben vom 26.11.2010 beantragte die Firma Molkerei Alois Müller GmbH & Co. KG für den Weiterbetrieb der mechanisch-biologischen Kläranlage die Neuerteilung der gehobenen Erlaubnis unter Berücksichtigung der vorgesehenen Optimierungs- und Modernisierungsmaßnahmen und legte hierzu die technische Planung vom 11.11.2010 vor. Für den Ablauf der Kläranlage beantragte die Firma Molkerei Alois Müller GmbH & Co. KG dabei die Beibehaltung der bisherigen Überwachungswerte für CSB von 90 mg/l, BSB₅ von 20 mg/l, N_{ges} von 18 mg/l, NH₄-N von 10 mg/l, P_{ges} von 2 mg/l und Abfiltrierbare Stoffe von 20 mg/l. Die Darlegung zur Allgemeinen Vorprüfung auf Umweltverträglichkeit der Gewässerbenutzung vom 11.03.2011 wurde nachgereicht und am 10.05.2011 ergänzt.

Die wasserwirtschaftlich geprüften Antragsplanungen vom 15.10.1991 sind, soweit sie nicht durch die Antragsunterlagen vom 08.11.2010 überholt sind, weiterhin gültig und insoweit auch dem Neuantrag zugrunde zu legen.

Die Untere Wasserrechtsbehörde beim Landratsamt Augsburg hat unter Beiziehung der Unteren Naturschutzbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c i.V. mit Anlage 1 Nr. 13.1.2 UVPG durchgeführt. Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist, wurde im Amtsblatt des Landkreises Augsburg Nr. 24 vom 16.06.2011 öffentlich bekannt gemacht.

Der Planungen vom 11.11.2010 und 15.10.1991 wurden bei der Gemeindeverwaltung Fischach entsprechend der einschlägigen Verwaltungsvorschriften in der Zeit vom 11.07.2011 bis 10.08.2011 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde ortsüblich bekannt gemacht (Amtliches Mitteilungsblatt ‚Der Staudenbote‘ Nr. 27 vom 08.07.2011). Einwendungen, Anregungen und Bedenken wurden nicht erhoben.

Zum Antrag vom 26.11.2010 nahmen

- ↳ das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth als amtlicher Sachverständiger mit Gutachten vom 16.02.2011,
- ↳ die Fischereifachberatung beim Bezirk Schwaben mit Gutachten vom 28.12.2010 sowie
- ↳ das Staatliche Gesundheitsamt Augsburg als Sachverständiger für hygienische Fragen mit Gutachten vom 16.03.2011

Stellung. Der amtliche Sachverständige und die Fachbehörden stimmten der Gewässerbenutzung sowie der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis jeweils unter Vorschlag von Inhaltsbestimmungen und Auflagen zu.

Weiter äußerte sich zum Vorhaben der Markt Fischach als Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 01.02.2011 bzw. Gemeinderatsbeschluss vom 27.01.2011.

Vor Erlaubniserteilung wurde die Unternehmerin mit Schreiben vom 14.11.2011 angehört. Die Firma Molkerei Alois Müller GmbH & Co. KG teilte am 01.12.2011 mit, dass keine Einwände gegen die vorgesehene Entscheidung erhoben werden.

II.

1. Das Landratsamt Augsburg ist zur Entscheidung über den Antrag der Unternehmerin vom 26.11.2010 sowie zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 BayWG i.V. mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG, Art. 11 Abs. 1 BayAbwAG). Das vor der Entscheidung vorgeschriebene Verwaltungsverfahren wurde durchgeführt (Art. 9 ff. BayVwVfG). Der Erörterungstermin wurde am 09.11.2011 abgehalten; dieser wurde ortsüblich und fristgerecht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Marktgemeinde Fischach ‚Der Staudenbote‘ Nr. 42 vom 21.10.2011 bekannt gemacht.
2. Das Einleiten von Abwasser (Schmutzwasser) in die Schmutter stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG (Einleiten von Stoffen in Gewässer) dar, wofür grundsätzlich eine behördliche Gestattung erforderlich ist (§ 8 Abs. 1 WHG).
Für das Vorhaben wurde antragsgemäß ein Wasserrechtsverfahren zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach §§ 10 Abs. 1 und 15 WHG durchgeführt. Die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis war möglich, da infolge der Investitionskosten in Höhe von rd. 885.000,-- Euro für die Optimierung und Modernisierung der Kläranlage ein berechtigtes Interesse der Unternehmerin besteht (§ 15 Abs. 1 WHG). Der Unternehmerin kann nicht zugemutet werden, das Vorhaben ohne eine gesicherte Rechtsstellung zur Benutzung der Schmutter gegenüber Dritten durchzuführen. Die Erlaubnis gibt hierbei die öffentlich-rechtliche widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen.
3. Gestattungsfähigkeit
 - 3.1 Die Erlaubnis konnte erteilt werden, da zum Zeitpunkt der Entscheidung keine zwingenden Versagungsgründe im Sinne des § 12 Abs. 1 WHG vorlagen.
 - 3.2 Schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare, Gewässerveränderungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Hierunter fallen Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz, aus auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben (§ 3 Nr. 10 WHG).

3.3 Allgemeine Sorgfaltspflichten und Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§§ 5 und 6 WHG).

Die mit der beantragten Benutzung einhergehenden Einwirkungen auf das Vorflutgewässer beruht im Wesentlichen auf den einzuleitenden Abwassermengen und den im Abwasser an der Einleitstelle vorhandenen Schadstoffkonzentrationen. Die wasserwirtschaftliche Prüfung hat ergeben, dass bei Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Einwirkungen auf die Schmutter so begrenzt werden können, dass die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 Abs. 1 WHG eingehalten werden und die materiellen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung des § 6 WHG der Erlaubnis nicht entgegenstehen.

3.4 Anforderungen an das Einleiten von Abwasser (§ 57 WHG):

Gemäß § 57 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist; die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen.

3.4.1 Anforderungen gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG

Bei der Betriebsstätte in Aretsried der Unternehmerin handelt sich um einen milchverarbeitenden Betrieb. In der Produktion werden verschiedene Milchprodukte (u.a. Milchreis, Milchdrinks) hergestellt. Die Abwasserbehandlungsanlage für das anfallende Betriebsabwasser besteht und ist für eine Tagesfracht von 1.800 kg BSB₅ (roh) ausgelegt; dies entspricht 30.000 EW₆₀. Es sind nun verschiedene Maßnahmen zur Optimierung und Modernisierung geplant (neue Gebläsestation, Anpassung der Steuerungstechnik / Prozessleitsystem, Erneuerung der Maschinenteknik von drei SBR-Biologien).

Unter Berücksichtigung der Herkunft des antragsgemäß einzuleitenden Abwassers ist für die Ableitung von Anforderungen an innerbetriebliche Maßnahmen und an die Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG neben den allgemeinen Anforderungen der AbwV der Anhang 3 (= Milchverarbeitung) AbwV zu berücksichtigen.

Der Abwasservolumenstrom wurde begrenzt, da gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG neben der Schädlichkeit des Abwassers auch dessen Menge so gering zu halten ist, wie dies durch Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

3.4.2 Anforderungen gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG

Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG ist zu prüfen, ob aufgrund der Gewässereigenschaften und sonstiger, von der beantragten Benutzung berührten rechtlichen Anforderungen zusätzliche bzw. strengere Anforderungen erforderlich sind, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden. Dabei sind neben einer allgemeinen gewässergütewirtschaftlichen Beurteilung auch die Ergebnisse der bisherigen Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und die Vorgaben der Bayerischen Gewässerqualitätsverordnung (BayGewQV) zu berücksichtigen.

Die wasserwirtschaftliche Prüfung hat folgendes ergeben:

An das Einleiten des Abwassers sind über die Anforderungen nach Anhang 3 AbwV hinaus strengere und zusätzliche Mindest-Anforderungen zu stellen und zwar aus folgenden Gründen:

Im Bereich des Marktes Fischach folgen auf kurzer Fließstrecke der Schmutter (Abstand ca. 250 m) die Einleitungen der kommunalen Kläranlage Fischach (16.000 EW, Fluss-km 70,150) und der Betriebskläranlage der Molkerei Müller (30.000 EW, Fluss-km 70,400).

Nach dem Antrag vom 26.11.2010 ergibt sich ein maximaler Abwasservolumenstrom von 1.800 m³/d entsprechend 20,83 l/s aus der Betriebskläranlage und 4.480 m³/d entsprechend 51,85 l/s aus der Kläranlage des Marktes Fischach. Dem steht ein mittlerer Niedrigwasserabfluss (MNQ) der Schmutter von rd. 620 l/s gegenüber (Pegel Fischach, Fluss-km 70,49). Aufgrund der örtlichen wasserwirtschaftlichen Gegebenheiten reichen die Anforderungen des Anhangs 3 zur AbwV zum Schutz des Gewässers nicht aus. Aus gewässergütewirtschaftlichen Gründen müssen deshalb weiterhin, wie bereits 1992 bei der Errichtung der Betriebskläranlage der Molkerei Müller, strengere Mindest-Anforderungen an die Einleitung aus der Betriebskläranlage gestellt werden.

beantragte Werte:

Mit Schreiben vom 26.11.2010 beantragte die Firma Molkerei Alois Müller GmbH & Co. KG die Festsetzung folgender Werte:

CSB	90 mg/l
BSB ₅	20 mg/l
N _{ges}	18 mg/l
NH ₄ -N	10 mg/l
P _{ges}	2 mg/l
AFS	20 mg/l.

Würdigung:

Zur Beurteilung wird das Merkblatt Nr. 4.4/22 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 01.10.2008 (Anforderungen an Einleitungen von häuslichem und kommunalem Abwasser sowie an Einleitungen aus Kanalisationen) herangezogen. Da das Abwasser aus der Molkerei häuslichem Abwasser ähnlich ist, kann das vorgenannte Merkblatt für die Beurteilung herangezogen werden.

Beurteilung der beantragten Werte nach Merkblatt 4.4/22 vom 01.10.2008:

Gewässerbreite b:	~ 8 m
Abstand der Einleitungen:	250 m
MNQ (Pegel Fischach):	0,620 m ³ /s
MNQ (einschließlich Kläranlagen Fischach und Müller)	0,693 m ³ /s.

Einflussbereich I = $MNQ \times 86,4 / b$ (in km)

Einflussbereich I = $0,693 \times 86,4 / 8 = 7,484 \text{ km} > 250 \text{ m}$

Die Einleitung aus der Kläranlage des Marktes Fischach ist zur Beurteilung heranzuziehen.

Ermittlung der Anforderungsstufe für NH₄-N, N_{ges}, CSB, BSB₅ und AFS in Abhängigkeit von den Bedingungen im Gewässer:

MNQ	= 0,693 m ³ /s
Q _{T,aM-gesamt}	= 4.480 m ³ /d (KA Fischach) + 1.800 m ³ /d (Müller) = 6.280 m ³ /d = 0,073 m ³ /s
MNQ/Q _{T,aM-gesamt}	= 0,693 m ³ /s / 0,073 m ³ /s = 9,53 ~ 10,0.

Anforderungsstufe 2 für angestrebte Gewässergüteklasse II, Pufferfähigkeit K_{S4,3} > 2 mmol/l und mittlere Fließgeschwindigkeit beim MNQ = 0,1 – 0,35 m/s (gemäß Tabelle 1 des Merkblatts 4.4/22):

Nach Tabelle 2 des Merkblatts 4.4/22 ergeben sich folgende Anforderungswerte für die Größenklasse 4, Anforderungsstufe 2:

CSB	90 mg/l
BSB ₅	20 mg/l
NH ₄ -N	10 mg/l
N _{ges}	18 mg/l
AFS	20 mg/l.

Ermittlung der Anforderungsstufe für P_{ges} in Abhängigkeit von den Bedingungen im Gewässer:

Die Einstufung erfolgt nach Tabelle 3 des Merkblatts 4.4/22 für Fließgewässer. Es ergibt sich folgender Anforderungswert für die Größenklasse 4:

P _{ges}	2 mg/l.
------------------	---------

Es ergeben sich demnach abweichend von den Anforderungen des Anhangs 3 der AbwV folgende festzulegenden Mindestanforderungen für die Einleitung aus der Betriebskläranlage Aretsried der Molkerei Müller in die Schmutter:

Qualifizierte Stichprobe:	zu stellende strengere bzw. zusätzliche Anforderungen	<i>Mindestanforderungen nach Anhang 3 AbwV</i>
CSB	90 mg/l	110 mg/l
BSB ₅	20 mg/l	25 mg/l
NH ₄ -N	10 mg/l	10 mg/l
N _{ges}	18 mg/l	18 mg/l
P _{ges}	2 mg/l	2 mg/l
AFS	20 mg/l	-
Aus wasserwirtschaftlichen Gründen ist der pH-Bereich zu begrenzen.		

Dieser Rahmen darf durch die Einleitung aus der Kläranlage der Molkerei Müller auch bei Bescheidänderungen nicht überschritten werden.

Ergebnis:

Die beantragten Werte entsprechen den zu stellenden Anforderungen und können insoweit zugelassen werden.

3.5 Anforderungen an Abwasseranlagen (§ 60 WHG):

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Die fachliche Prüfung der Abwasserplanung vorgesehenen Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers hat ergeben, dass bei Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie der Roteintragungen in den Antragsunterlagen sichergestellt ist, dass der Stand der Technik bzw. die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden können.

3.6 Ein Verstoß gegen andere Anforderungen aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der gegenständlichen Gewässerbenutzung stehen, konnte nicht festgestellt werden.

3.7 Im Übrigen stand die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der Unteren Wasserrechtsbehörde (§ 12 Abs. 2 WHG). Gemäß § 55 WHG ist Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Die Prüfung hat ergeben, dass bei Berücksichtigung der festgesetzten Inhaltsbestimmungen und Auflagen die Einwirkungen auf die Schmutter so begrenzt werden können, dass eine schädliche Veränderung des benutzten Gewässers und eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist. Eine Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität aus den Versorgungsanlagen im Umfeld der Abwassereinleitung ist nicht anzunehmen. Es wurden auch keine anderweitigen wasserrechtlichen bzw. wasserwirtschaftlichen Belange, welche unter Ermessensgesichtspunkten einer Erlaubniserteilung entgegenstehen, festgestellt.

3.8 Umweltverträglichkeit

Wasserrechtliche Verfahren für die Errichtung bzw. den Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen, die ausgelegt sind für organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9.000 kg/d BSB₅(roh), unterliegen den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Für das gegenständliche Vorhaben mit einer Tagesfracht von 1.800 kg BSB₅(roh) ist gemäß § 3 c UVPG i.V. mit Nr. 13.1.2 Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch die Untere Wasserrechtsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf eines der im UVPG genannten Schutzgüter haben könnte.

Die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß der Kriterien nach Anlage 2 UVPG hat unter Beteiligung der Fachbehörden (Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Untere Naturschutzbehörde) ergeben, dass es sich bei der Einleitung aus der Betriebskläranlage der Firma Molkerei Müller in die Schmutter um ein Vorhaben handelt, das keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf eines der genannten Schutzgüter hat. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht durchzuführen. Auf die zusammenfassende Darlegung vom 07.06.2011 wird verwiesen.

Das Ergebnis wurde im Amtsblatt des Landkreises Augsburg Nr. 24 vom 16.06.2011 öffentlich bekannt gemacht.

4. Inhalts- und Nebenbestimmungen (Auflagen):

- 4.1 Die Erlaubnis war, um schädliche Gewässerveränderungen zu vermeiden bzw. auszugleichen, unter Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen zu erteilen.

Die Festlegung der Inhaltsbestimmungen dient dazu, um den erlaubten Nutzungstatbestand inhaltlich näher zu bestimmen, abzugrenzen, einzuschränken oder von zu bestimmenden wasserwirtschaftlichen oder technischen Voraussetzungen abhängig zu machen. Diese definieren den wasserrechtlichen Rahmen, innerhalb dessen sich die beabsichtigte Gewässerbenutzung im Einklang mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit befindet und somit gestattungsfähig ist.

Die Festsetzung der Nebenbestimmungen (Auflagen) beruht auf § 13 Abs. 1 und 2 WHG und im Übrigen auf Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG. Die Notwendigkeit ergibt sich insbesondere aus den Belangen der Wasserwirtschaft und der Fischerei zum Schutz der Gewässer.

4.2 Im Einzelnen begründen sich die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen wie folgt:

4.2.1 Befristung

Die Erlaubnis wurde gemäß § 13 Abs. 1 WHG i.V. mit Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG für eine Dauer von 20 Jahren befristet. Dies entspricht dem praxisüblichen Erlaubniszeitraum und ermöglicht eine in angemessenem Zeitabstand vorzunehmende erneute Überprüfung der ausgeübten Gewässerbenutzung (§ 100 Abs. 2 WHG). Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz der Unternehmerin ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

4.2.2 Auflagen für die Abwassereinleitung

4.2.2.1 Anforderungen gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG

Unter Berücksichtigung der Herkunft des antragsgemäß einzuleitenden Abwassers ist für dessen Ableitung gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG der Stand der Technik zu fordern. Als Stand der Technik sind die einschlägigen Merkblätter bzw. Arbeitsblätter der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) heranzuziehen.

Der Abwasservolumenstrom wurde begrenzt, da neben der Schädlichkeit des Abwassers auch dessen Menge so gering zu halten ist, wie dies durch Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Betriebskläranlage entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

4.2.2.2 Anforderungen gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG

Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG ist zu prüfen, ob aufgrund der Gewässereigenschaften und sonstiger, von der beantragten Benutzung berührten rechtlichen Anforderungen zusätzliche bzw. strengere Anforderungen erforderlich sind, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden. Dabei sind neben einer allgemeinen gewässergütewirtschaftlichen Beurteilung auch die Ergebnisse der bisherigen Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zu berücksichtigen.

Die Prüfung hat ergeben, dass aufgrund der örtlichen wasserwirtschaftlichen Gegebenheiten (2 Kläranlageneinleitungen auf kurzer Fließstrecke der Schmutter) bezüglich der gegenständlichen Kläranlageneinleitung über die Rahmenbedingungen nach Anhang 3 AbwV hinausgehende strengere und zusätzliche Anforderungen zu stellen sind.

4.2.2.3 Anforderungen für die Probenahme und Probenvorbehandlung, die Analysen- und Messverfahren und die Einhaltung von Überwachungswerte

Die festgesetzten Regelungen sind erforderlich, um die eindeutige Bestimmung und Bewertung von Überwachungswerten sicherzustellen. Sie entsprechen den diesbezüglichen Vorgaben der AbwV.

4.2.2.4 Allgemeine Anforderungen

Die gestellten allgemeinen Anforderungen haben ihre Begründung in § 3 AbwV.

4.2.3 Auflagen für Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlage

4.2.3.1 Technische Grundsätze

Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Behandlung und Ableitung des Betriebsabwassers besteht bei Berücksichtigung der Roteintragungen in den Antragsunterlagen Einverständnis. Sie entsprechen den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

4.2.3.2 Bauausführung

Die Auflagen bzgl. der Bauausführung ermöglichen die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen und dienen dem Grundwasser-/Gewässerschutz.

4.2.3.3 Betriebliche Auflagen

Die Auflagen sind erforderlich, um die ordnungsgemäße Erfassung, Ableitung und Behandlung des Abwassers sicherzustellen.

Ein Gewässerschutzbeauftragter ist erforderlich, da mehr als 750 m³ Abwasser an einem Tag eingeleitet werden dürfen (§ 64 Abs. 1 WHG).

4.2.3.4 Auflagen für die Unterhaltung der Betriebsanlagen

Die Pflicht zur Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen ergibt sich aus § 60 Abs. 1 WHG und aus Art. 37 BayWG.

4.2.3.5 Auflagen für die Eigenüberwachung

Die Anforderungen an die Eigenüberwachung sind konkretisiert. Ihnen liegt die EÜV zugrunde.

Die Auflagen bzgl. der Dichtheitsüberwachung sind zum Schutz des Grundwassers erforderlich.

4.2.3.6 Anzeigepflichten / Bauabnahme

Diese Auflagen sind erforderlich, um die rechtzeitige Information der Behörden und gegebenenfalls der sonstigen betroffenen Beteiligten, insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Maßnahmen der Gewässeraufsicht, sicherzustellen.

Der Verzicht auf die wasserrechtliche Bauabnahme nach Fertigstellung der Umbaumaßnahmen stützt sich auf Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayWG, da von der bestehenden Einleitung nach Bauart und Größe weiterhin nicht erwartet wird, dass diese erhebliche Gefahren oder Nachteile herbeiführen könnte.

4.2.3.7 Gewässerunterhaltung

Der Unternehmerin als Gewässerbenutzerin wird die ordnungsgemäße Unterhaltung des Auslaufbauwerkes sowie der benachbarten Ufer der Schmutter übertragen. Die Übertragung der Unterhaltungslast an der Schmutter stützt sich auf Art. 22 Abs. 3 BayWG.

Die Unterhaltungspflicht für die Schmutter als Gewässer II. Ordnung obliegt grundsätzlich und kraft Gesetz dem Freistaat Bayern (Art. 22 Abs. 1 Nr. 2 BayWG).

4.3 Rechtsnachfolge

Die Regelung der Rechtsnachfolge gründet auf § 8 Abs. 4 WHG.

4.4 Vorbehalt

Der Vorbehalt beruht auf § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

5. Zu Art, Maß und Umfang der Duldungspflicht des Freistaats Bayern als Gewässer-eigentümer

Durch die beantragte Einleitung soll ein im Eigentum des Freistaates Bayern befindliches, oberirdisches Gewässer (Schmutter Gewässer II. Ordnung Art. 22 Abs. 1 Nr. 2 WHG i.V. Nr. 7.1.15 der Verordnung über die Gewässer zweiter Ordnung – GewZweiV) benutzt werden. Die zum Schutz der Interessen des Staates als Gewässereigentümer erforderlichen Maßgaben wurden festgesetzt.

6. Die mit Bescheid vom 31.03.1992 in der Fassung der Änderungen vom 07.07.1993, 10.01.1995, 15.06.1998, 28.07.2006 und 27.10.2008 vom Landratsamt Augsburg erteilten gehobenen Erlaubnis umfasst das Einleiten von in der Betriebskläranlage der Firma Molkerei Alois Müller GmbH & Co. KG auf dem Grundstück Flur-Nr. 585/11 der Gemarkung Fischach vorgereinigtem Abwasser aus der Betriebsstätte in Aretsried in die Schmutter (Fluss-km 70,400). Diese mit dieser Erlaubnis zugelassene Gewässerbenutzung wird durch diese Gestattung vollständig ersetzt. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird daher die Einleitungserlaubnis vom 31.03.1992 in der geänderten Fassung ab Bestandskraft dieser Gestattung aufgehoben / widerrufen. Der Widerruf stützt sich auf Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG i.V. mit § 18 Abs. 2 Satz 1 WHG.

7. Die Festlegung der grundsätzlichen Abwasserabgabenverpflichtung ist begründet durch die §§ 1 und 9 Abs. 1 AbwAG.

8. Die Kostenentscheidung beruht hinsichtlich der Gebührenfestsetzung auf Art. 1, 2, 5 und 6 KG i.V. mit § 1 Tarif-Nummern 1.III.0 / 8.IV.0 Tarif-Stellen 1.2.2.1.1 / 1.1.4.3, 1.28 und 3.1 des KVz. Die Ermäßigungsnorm wurde angemessen berücksichtigt.

Die Erhebung der Auslagen beruht auf Art. 10 KG; diese sind für die Begutachtung des Antrags durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Augsburg und die Zustellung dieser Entscheidung angefallen.

Der erhobene Kostenvorschuss in Höhe von 750,-- Euro wird angerechnet.

Rechtsquellen

Die in diesem Bescheid verwendeten Abkürzungen bedeuten:

WHG	Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl I Seite 2585 ff.), geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl I Seite 1168)
BayWG	Bayerisches Wassergesetz vom 25.02.2010 (BayRS 753-1-U - GVBl Seite 66) in der Fassung der Berichtigung vom 05.03.2010 (GVBl Seite 130)
EÜV	Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung) vom 20.09.1995 (BayRS 753-1-12-UG), zuletzt geändert mit Gesetz vom 25.02.2010 (GVBl Seite 66 ff.)
AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung) in der Neufassung vom 17.06.2004 (BGBl I Seite 1108) mit Berichtigung vom 14.10.2004 (BGBl I Seite 2625), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 31.07.2009 (GVBl Seite 2585)
AbwAG	Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserabgabengesetz - in der Neufassung vom 18.01.2005 (BGBl I Seite 114), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl I Seite 1163)
BayAbwAG	Bayer. Gesetz zur Ausführung der Abwasserabgabengesetze (BayRS 753-7-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.09.2003 (GVBl Seite 730 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBl Seite 66 ff.)
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2009 (GVBl Seite 628)
BayGewQV	Verordnung über Qualitätsziele für bestimmte gefährliche Stoffe und zur Verringerung der Gewässerverschmutzung durch Programme - Bayerische Gewässerqualitätsverordnung vom 04.04.2001 in der Fassung der letzten Änderung vom 01.03.2004 (BayRS 753-1-19-UG)
KG	Kostengesetz (BayRS 2013-1-1-F) vom 20.02.1998, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl Seite 951 ff.)
KVz	Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz - Kostenverzeichnis - (BayRS 2013-1-2-F) vom 12.10.2001 (GVBl Seite 766) in der Fassung der Änderung vom 11.08.2011 (GVBl Seite 406 ff.)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,

Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg,

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stegherr



WDO003245L18

Landratsamt Augsburg | Wasserrecht
Prinzregentenplatz 4 | 86150 Augsburg

mit Postzustellungsauftrag

Firma
Molkerei Alois Müller GmbH & Co. KG
Zollerstraße 7
86850 Fischach-Aretsried

Abdruck



POSTANSCHRIFT
Landratsamt Augsburg
Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg
(0821) 3102-0
Wasserrecht@LRA-a.bayern.de
www.landkreis-augsburg.de

Vollzug der Wassergesetze;
Einleiten von in der Betriebskläranlage auf dem Grundstück Flur-
Nr. 585/11 der Gemarkung Fischach vorgereinigtem Abwasser in
die Schmutter (Fluss-km 70,400) durch die Firma Molkerei Alois
Müller GmbH & Co. KG, Zollerstraße 7, Fischach - Aretsried

↳ technische Änderungen mit Wiederinbetriebnahme des 4. SBR

Anlagen: 1 Kostenrechnung mit Zahlschein

WASSERRECHT

DATUM
19.11.2019
IHR SCHREIBEN VOM
07.10.2019
IHR ZEICHEN

AKTENZEICHEN
52.15 - 6323/01 V 52.1

ANSPRECHPARTNER
Rosemarie Stegherr

BESUCHERADRESSE
Färbergäßchen 4
86150 Augsburg

ZIMMER
KS307

TELEFON
(0821) 3102-2573

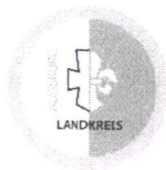
FAX
(0821) 3102-1573

E-MAIL
Rosemarie.Stegherr
@LRA-a.bayern.de

Das Landratsamt Augsburg

erlässt folgenden

Änderungsbescheid:



A.

I. Die wasserrechtliche Erlaubnis des Landratsamtes Augsburg vom 02.12.2011 Nr. 52.15 - 6323/01 V 52.1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Ziffer 1.4 erhält folgende neue Fassung:

„1.4 Beschreibung der Benutzung

Die Abwasseranlage der Firma Molkerei Alois Müller GmbH & Co. KG besteht aus folgenden Bestandteilen:

Entwässerungssysteme:

Kanalisation für Betriebsabwasser:

- Zulaufleitung (DN 200) zur Kläranlage
- Ablaufleitung (DN 200) vom Ausgleichsbehälter zur Schmutter.

Betriebsgelände Produktion:

Speicher 1 und 2 je $V = 50 \text{ m}^3$

Pufferbehälter $V = 200 \text{ m}^3$.

Abwasserbehandlungsanlage:

Anlagentyp	Anlagenteile	Größe/Bemessung
Biologische Abwasserbehandlung (SBR-Belebungsanlage)	<ul style="list-style-type: none">• Sieb (Trommelsieb)• Havariebehälter• Sand-/Fettfang, Pumpensumpf• Vorlagebehälter• SBR-Biologien 1 - 4• Schlammstapelbehälter• Dekanter• Ausgleichsbecken	<ul style="list-style-type: none">• Spaltweite 0,6 mm• $V = 120 \text{ m}^3$• $V = 80 \text{ m}^3$• $V = 100 \text{ m}^3$• $V = \text{je } 2.500 \text{ m}^3$• $V = 1.400 \text{ m}^3$• Durchsatz 15 bis $18 \text{ m}^3/\text{h}$• $V = 200 \text{ m}^3$

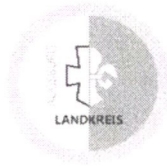
Die biologische Abwasserbehandlungsanlage ist für eine Tagesfracht von 1.800 kg BSB_5 (roh), entsprechend 30.000 EW_{60} , ausgelegt.“

b) Nach Ziffer 2.2.2.6 wird folgende Ziffer 2.2.2.7 angefügt:

„2.2.2.7 Ergänzende Maßnahmen:

Maßnahmen aus dem Gesprächsprotokoll vom 06.05.2019:

- Umsetzen der bereits projektierten Maßnahmen im Bereich der Neutralisationsanlage.
- Tausch der bestehenden Messsonde zur Erfassung von CSB-Stößen durch ein besser geeignetes System (SAK-Sonde bzw. TOC).



- Beleuchten von Szenarien welche in der Lage sind, den Ablauf ins Gewässer sicherer zu gestalten.
Anmerkung: Filtersysteme in unterschiedlicher Ausführung (Sandfilter, Kubota-System etc.) könnten hier einen wesentlichen Beitrag leisten.

Die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen ist dem Landratsamt Augsburg und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth zeitgerecht schriftlich zu bestätigen (E-Mail genügt).“

II. Die übrigen Festsetzungen des Bescheides vom 02.12.2011 bleiben unverändert und gelten unbeschadet weiter.

III. Kostenentscheidung

1. Die Firma Molkerei Alois Müller GmbH & Co. KG hat die Kosten dieses Änderungsverfahrens zur Entscheidung über den Antrag vom 07.10.2019 zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 90,- Euro erhoben.
Die Auslagen betragen 62,76 Euro.

B.

Gründe:

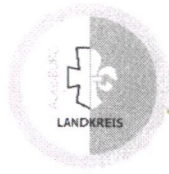
I.

Die Firma Molkerei Alois Müller GmbH & Co. KG betreibt auf dem Grundstück Flur-Nr. 585/11 der Gemarkung Fischach zur Vorreinigung der Abwässer aus der milchverarbeitenden Betriebsstätte in Aretsried eine Betriebskläranlage mit Einleitung in die Schmutter bei Fluss-km 70,400. Im Jahr 2011 wurde die Kläranlage modernisiert und im Zuge dessen der Betrieb von 4-SBR-Behälter auf 3-SBR-Behälter umgestellt. Der 4. SBR-Behälter fungierte als zusätzlicher Havariebehälter. Hierfür hat das Landratsamt Augsburg der Kläranlagenbetreiberin mit Bescheid vom 02.12.2011 Nr. 52.15-6323/01 V 52.1 unter Festlegung von Inhalts- und Nebenbestimmungen bis 31.12.2031 eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.

Infolge des kontinuierlichen Anstiegs der Abwassermenge sowie um einen effizienten Betrieb, die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Grenzwerte sicher zu stellen wurde der SBR-4 wieder in Betrieb genommen und die Anpassung des Wasserrechtsbescheides mit Schreiben vom 07.10.2019 beantragt.

Zu dem Änderungsantrag nahm das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth als amtlicher Sachverständiger bereits am 26.09.2019 Stellung und stimmte der technischen Änderung unter Vorschlag ergänzender Nebenbestimmungen zu.

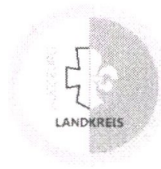
Weitere Fachbehörden waren nicht zu hören.



II.

1. Das Landratsamt Augsburg ist zur Entscheidung über den Antrag der Firma Molkerei Alois Müller GmbH & Co. KG vom 07.10.2019 sowie zum Erlass dieses Änderungsbescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG i.V. mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).
2. Das Einleiten von in der Betriebskläranlage vorgereinigtem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer (Schmutter) stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar; diese bedarf gemäß § 8 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Erlaubnis für diese Gewässerbenutzung ist mit Bescheid vom 02.12.2011 unter Festlegung von Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt und bis 31.12.2031 befristet. Eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung oder Planauslegung zur Änderung der gehobenen Erlaubnis vom 02.12.2011 war nicht erforderlich, da es sich um technische Anpassungen zur Betriebsweise der Kläranlage ohne Veränderung der erlaubten Einleitungsparameter und ohne Drittwirkung handelt.
3. Die beantragte Änderung der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis vom 02.12.2011 wird in Anwendung des pflichtgemäßen Bewirtschaftungsermessens erteilt, da
 - ⇒ diese Gestattung den Kläranlagenbetrieb mit 3 SBR-Reaktoren regelt und somit aus Gründen der Rechtsklarheit anzupassen war:

Im Jahr 2011 wurde die Betriebskläranlage in Aretsried modernisiert. Im Zuge dessen wurde der Betrieb von 4-SBR-Behälter auf 3-SBR-Behälter umgestellt und auch in der erteilten Erlaubnis vom 02.12.2011 antragsgemäß wasserrechtlich gestattet. Der 4. SBR-Behälter fungierte zwischenzeitlich als Havariebehälter. Begründet wurde die damalige Reduzierung von 4 auf 3 SBR-Reaktoren mit der Verringerung der Abwassermenge auf rund 900 m³/d. Wegen des zwischenzeitlich kontinuierlichen Anstiegs der Abwassermenge sowie um einen effizienten Betrieb, die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Grenzwerte sicher zu stellen wurde der SBR-4 wieder in Betrieb genommen. Zur Kompensation des Havarievolumens bzw. um die Pufferkapazität bei Störungen auszugleichen sind zwei Havariebehälter mit einem Volumen von je 50 m³ und ein Pufferbehälter mit 200 m³ auf dem Werksgelände vorhanden. Zudem besteht ein Havariebehälter auf der Kläranlage mit einer Speicherkapazität von 120 m³. Weiter sind verschiedene Maßnahmen vorgesehen, um den Ablauf in der Produktion bei Störfällen zu verbessern und so einen sicheren Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage zu gewährleisten (Gesprächsprotokoll vom 06.05.2019).
 - ⇒ die Anforderungen des § 13 WHG, die Allgemeinen Sorgfaltspflichten und Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§§ 5 und 6 WHG) und im Besonderen die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser (§ 57 WHG) bzw. die Anforderungen an Abwasseranlagen (§ 60 WHG) grundsätzlich erfüllt sind.
 - ⇒ der amtliche Sachverständige der Änderung aus wasserwirtschaftlicher Sicht zustimmte.
 - ⇒ die allgemeinen Voraussetzungen des § 15 WHG erfüllt sind.
 - ⇒ zwingende Versagungsgründe im Sinne des § 12 Abs. 1 WHG nicht festgestellt werden konnten.



4. Die Erlaubnis ist, um weiterhin nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts, der öffentlichen Gesundheit, der Fischerei und anderen zu verhüten oder auszugleichen sowie um eine technisch einwandfreie Ausführung der Gewässerbenutzungsanlage herzustellen bzw. den ordnungsgemäßen Betrieb sicherzustellen, an die Beachtung und Einhaltung von Inhalts- und Nebenbestimmungen zu binden. Die mit Ziffer 2.2.2.7 festgesetzte ergänzende Nebenbestimmung ist geboten, um die notwendige Pufferkapazität für Störfälle zu kompensieren sowie um den betrieblichen Ablauf bei Störfällen zu optimieren.
5. Die Kostenentscheidung beruht hinsichtlich der Gebührenfestsetzung auf Art. 1, 2, 5 und 6 KG. Die Höhe der Gebühr ist entsprechend dem Verwaltungsaufwand sowie der Bedeutung der Angelegenheit angemessen.

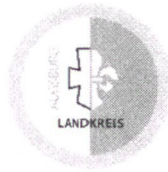
Die Erhebung der Auslagen beruht auf Art. 10 KG; diese sind für die Begutachtung des Antrags durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth und die Zustellung dieser Entscheidung angefallen.

C.

Rechtsquellen

Die in diesem Bescheid verwendeten Abkürzungen bedeuten:

WHG	Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl I Seite 2585 ff.), zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl I Seite 2254)
BayWG	Bayerisches Wassergesetz vom 25.02.2010 (BayRS 753-1-U - GVBl Seite 66) in der Fassung der Berichtigung vom 05.03.2010 (GVBl Seite 130), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24.07.2019 (GVBl Seite 408)
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2018 (GVBl Seite 604)
KG	Kostengesetz (BayRS 2013-1-1-F) vom 20.02.1998, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 32 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl Seite 98)
KVz	Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz - Kostenverzeichnis - (BayRS 2013-1-2-F) vom 12.10.2001 (GVBl Seite 766) in der Fassung der Änderung vom 13.04.2019 (GVBl Seite 179)



D.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹⁾ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹⁾ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stegherr